

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 37

Artikel: Statuten des Schweizerischen Gewerbeverbandes [Fortsetzung]

Autor: Tschumi / Krebs, Werner / Galeazzi, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lausanne.

Bis zum Jahre 1876 wurde die Stadt durch Quellen versorgt, die nördlich der Stadt gelegen sind. Damals zählte die Stadt etwa 28,000 Einwohner. Seit 1876 führte die Bahngesellschaft Lausanne-Duchy Wasser aus dem Lac de Bret nach Lausanne, damals hauptsächlich für motorische Zwecke und später benützt als industrielles Wasser, unter vollständigem Ausschluß für Haushaltungszwecke.

Im Jahre 1876 unternahm die Société des eaux de Lausanne die Ergänzung des Quellwassers von Pont de Pierre, das am Fuße der Alpen und 30 km von der Stadt entspringt.

Die Gesamtmenge wurde nach und nach ungenügend, die Stadt beschloß im Jahre 1899 den Ankauf der Wasser im Pays d'Enhaut, dessen Einleitung im Jahre 1901 beendet wurde. Unterwegs wird das Wasser zuerst mit einem Gefälle von 400 m zu Kraftzwecken ausgenützt. Endlich beschaffte man im Jahre 1915 das Wasser in Thierrens, welche Quellen sich 23 km von Lausanne befinden; diese sind in erster Linie für die höher gelegenen Stadtteile bestimmt. Um nach und nach die Wasserversorgung zu vereinhelligen, wurden die konzessionierten Wassergesellschaften von der Stadt zurückgekauft, ausgenommen diejenige des industriellen Versorgungsnetzes.

Lausanne faßte eine zeitlang die Versorgung mit Seewasser ins Auge, aber die Bevölkerung gab dem Quellwasser den Vorzug. Die Gesamtausgaben für die Versorgung mit Trink- und industriellem Wasser belaufen sich auf gegen 14 Mill. Fr. Das erste kantonale Feuerwehrgesetz entstand im Jahre 1850. Seither bestand in jeder Gemeinde eine Feuerspritze samt Zugehör. Erst seit 1905 besteht ein Gesetz über die Subventionierung von Hydrantenanlagen. Dieses Gesetz verpflichtete jedoch die Gemeinden nicht zur Erstellung von Hydrantenanlagen, das geschah erst mit dem Gesetz vom Jahre 1916.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom Jahre 1905, das der kantonalen Brandassuranzanstalt gestattete, Hydrantenanlagen zu subventionieren, ist die Zahl der Gemeinden, die Hydrantenwerke schafften auf 220 gestiegen, außerdem haben 63 Gemeinden ihre Netze ergänzt.

Der Kanton Waadt umfaßt 388 Gemeinden. Diese Zahlen beweisen die großen Fortschritte, die auf diesem Gebiete gemacht wurden.

Vevey-Montreux.

Das Gebiet von Vevey-Montreux, umfassend die Gemeinden Corseaux, Corsier, Vevey, La Tour-de-Peilz, Le Châtelard, Les Planches und Veytaux, wird seit dem Jahre 1869 mit Trinkwasser aus der Quelle von Les Avants versorgt. Nach und nach mußte mehr Wasser beschafft werden. Die Quellen von Verraux, von Monts, von Corsier, von Cheset, von Grandchamp, de Chamby und von Bouveret kamen hinzu. Die Versorgung mit Seewasser aus dem Genfersee wurde auch erwogen, aber man kam davon ab wegen der Nähe des Rhoneeinflusses, wegen den zahlreichen Schmutzwasserableitungen in den See und weil man das Quellwasser an die Fremdenorte liefern mußte.

Die Quellen liefern im Minimum 8,500 Minutenliter; der Maximalbedarf übersteigt nicht 10,000 Minutenliter. Die Bevölkerung zählt ungefähr 39,000 Einwohner. Im Mittel steht auf den Kopf der Bevölkerung im Tag 333 Liter Wasser zur Verfügung, inbegriffen das für den öffentlichen Gebrauch benützte Wasser, die Behälter fassen 7,916 m³, das Verteilungsnetz hat eine Länge von über 100 km, der größte Rohrdurchmesser beträgt 300 mm. Entsprechend der wechselnden Höhe der verschiedenen Versorgungsgebiete wechselt der Betriebsdruck sehr stark

und steigt selbst bis zu 15 Atmosphären. Der mittlere Druck ist 75 m.

Bis zum Jahre 1900 gehörte die Wasserversorgungsanlage einer Gesellschaft. Seither haben die 7 Gemeinden sich vereint, die Anlage zurückgekauft und das Gemeindegewässerwerk Vevey-Montreux geschaffen. Die Gemeinden garantieren solidarisch die für die Wasserversorgung nötigen Anleihen, die sich gegenwärtig auf 4,100,000 Fr. belaufen.

Das Wasser wird den Abonnenten teils nach Eichmaß (Fr. 55 jährlich) teils nach Zähler mit einer Grundgebühr und 15 Rp./m³ geliefert. (Fortsetzung folgt.)

Statuten

des

Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Gegründet im Jahre 1879.

III. Die Obliegenheiten der leitenden Verbandsorgane.

Die Jahresversammlung.

§ 14.

Das Datum der Abhaltung der ordentlichen Jahresversammlung ist den Sektionen zwei Monate vor dem Termin bekanntzugeben. Die Traktanden sind ihnen zuhanden der Delegierten mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zuzustellen. Wichtige Anträge sind, wenn immer möglich, durch schriftliche Berichte oder Referate zu erläutern.

Anträge der Sektionen, die an der Jahresversammlung zur Behandlung kommen sollen, müssen der Direktion mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung eingereicht werden.

Der Zentralpräsident oder dessen Stellvertreter leitet die Jahresversammlung; das Protokoll führt ein Verbandssekretär.

Bei den Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, mit Ausnahme der Abstimmungen über die Bornahme der Statutenänderung (§ 26) und der Auflösung des Verbandes (§ 28).

An der ordentlichen Jahresversammlung kommen üblicherweise zur Behandlung:

- Beschlußfassung betreffend Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung, sowie Entgegennahme von Wünschen zum Arbeitsprogramm.
- Bestimmung des Ortes, an dem die folgende ordentliche Jahresversammlung abgehalten werden soll.
- Allfällige Wahlen: des Verbandspräsidenten, des Zentralvorstandes (§ 10, Al. 2), der Rechnungsrevisoren (§ 12).
- Berichte oder Referate über aktuelle Zeitfragen und prinzipielle Entscheidung und Stellungnahme zu diesen Fragen.
- Endgültige Beschlußfassung über allfällige Gesetzesentwürfe auf gewerblichem Gebiet.
- Anträge der Sektionen und der Delegierten.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Delegiertenversammlung.

§ 15.

Sie tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr, oder wenn ein Zehntel der Delegierten eine Einberufung anbegehrt. Geleitet wird sie vom Zentralpräsidenten oder seinem Stellvertreter; das Protokoll führt ein Verbandssekretär.

Der Delegiertenversammlung kommen insbesondere zu:

- Die Besprechung und Begutachtung gewerblicher Interessen- und Tagesfragen, die materielle Behandlung allfälliger gewerblicher Gesetzesentwürfe, die Genehmigung von Reglementen und Arbeitsprogrammen zc.
- Die Stellungnahme zu wirtschaftlichen Konflikten.
- Die Behandlung von Fragen, die ihr vom Zentralvorstande überwiesen werden.

Die Berufsgruppen verwandter Berufsverbände.

§ 16.

Sie haben die Aufgaben ihrer engeren Berufszweige in Fühlung mit den ihnen angeschlossenen Berufsverbänden zu bearbeiten. Ueber die Behandlung der Arbeiten, die ihnen vom Zentralvorstande oder von der Direktion überwiesen werden, haben sie der auftraggebenden Stelle Bericht zu erstatten.

Sie können dem Verbandsrat auch von sich aus Anträge und Berichte direkt einreichen.

Ueber ihre Tätigkeit haben sie dem Verbandsrat alljährlich Bericht zu erstatten.

Der Zentralvorstand.

§ 17.

Der Zentralvorstand versammelt sich auf Anordnung der Direktion so oft, als es die ihm zukommenden Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal im Jahr, oder wenn ein Fünftel seiner Mitglieder eine Einberufung anbegehrt.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 13 Mitgliedern erforderlich.

Dem Zentralvorstande kommen insbesondere zu:

- Wahl von sechs Mitgliedern der Direktion (§ 11).
- Die Wahl der Sekretäre, des Redaktors des Verbandsorgans und der Angestellten des Sekretariates, sowie der in § 13 vorgesehene Spezialkommissionen auf den Vorschlag der Direktion.
- Die Genehmigung der Angestelltenverträge mit den ständigen Beamten und Angestellten des Verbandes.
- Die Bestimmung ihrer Gehälter (inkl. Ruhegehälter), Honorare und Kompetenzen.
- Die Festsetzung der Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Verbandsorgane.
- Wahl bezw. Vorschlag von Abordnungen in eidgenössische Kommissionen.
- Die Behandlung aller Verbandsgeschäfte, die nicht in die Kompetenz der Direktion fallen, mit Einschluß des Bildungswesens, des Rechnungswesens und der Festsetzung der Arbeitsprogramme.

In dringenden Fällen kann der Zentralvorstand auch Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vor die Delegierten- oder Jahresversammlung gehörten, von sich aus im Namen des Verbandes erledigen, unter Vorbehalt nachheriger Berichterstattung an das kompetente Verbandsorgan.

Die Direktion.

§ 18.

Sie ist mit dem Sekretariate und der Redaktion die Zentralstelle, das eigentliche vollziehende Organ des gesamten Verbandes. Demgemäß fällt ihr insbesondere die selbständige Erledigung der administrativen und laufenden Verbands- und Kassageschäfte, die Vorbereitung der Vorlagen an die übergeordneten Instanzen, sowie die Vollziehung der Beschlüsse der oberen Organe zu.

Neben der Erledigung der üblichen Verbandsgeschäfte hat sie auch die Pflicht eigener Initiative zur Erreichung des Verbandszweckes.

Der Direktion unterstehen die Sekretäre, die Redaktion des Verbandsorgans und die Angestellten des Sekretariates. Die Sekretäre und der Redaktor haben in den Sitzungen das Recht der Mitberatung und Antragsstellung. Ihre Obliegenheiten werden in einem besondern Reglement umschrieben, das der Genehmigung des Zentralvorstandes unterliegt.

Die Direktion verteilt in einem besondern Geschäftsreglement, welches vom Zentralvorstand zu genehmigen ist, die Arbeitsgebiete unter ihre Mitglieder, wobei auf die Stellung und Erfahrung der einzelnen Mitglieder angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

Sowohl der Präsident wie einzelne Mitglieder der Direktion können für ihre Arbeitsleistung angemessen honoriert werden. Ueber die Höhe derartiger Entschädigungen entscheidet nach Antrag der Direktion der Zentralvorstand.

In dringenden Fällen kann die Direktion auch Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vor den Zentralvorstand gehörten, von sich aus im Namen des Verbandes erledigen, unter Vorbehalt nachheriger Berichterstattung an den Zentralvorstand.

In den Sitzungen der Direktion führt der Zentralpräsident den Vorsitz und einer der Sekretäre, im Verhinderungsfalle der Redaktor, das Protokoll.

IV. Sachverständige.

§ 19.

Die Delegiertenversammlung, der Zentralvorstand und die Direktion sind berechtigt, nach Bedürfnis Sachverständige zu konsultieren oder zu den Sitzungen beizuziehen.

V. Publikationsorgan.

§ 20.

Die „Schweizerische Gewerbezeitung“ ist das Organ des Verbandes. Sie dient als offizielles Publikationsorgan. Ihre Stellung zu den Sektionen und Einsendern, sowie die Pflichten und Kompetenzen der Redaktion werden durch ein besonderes Reglement bestimmt, welches durch den Zentralvorstand zu genehmigen ist.

VI. Finanzielles.

Einnahmequellen.

§ 21.

Die Finanzmittel fließen dem Verbandsrat zu aus:

- Beiträgen des Bundes.
- Beiträgen der Sektionen.
- Beiträgen von Einzelmitgliedern.
- Subventionen und Geschenken von Behörden, Vereinen und Privaten.
- Zinsen.

Beitragspflicht.

§ 22.

Als Jahresbeitrag haben zu bezahlen:

- Die kantonalen Gewerbeverbände (§ 2, Ziff. 1) und die örtlichen und regionalen Handwerker- und Gewerbevereine (§ 2, Ziff. 2) pro Kopf ihrer gesamten Mitgliederzahl

von den ersten	200 Mitgliedern	Fr.	— 80	pro	Mitglied
" "	folgenden	300	"	— 60	" "
" "	"	500	"	— 50	" "
" "	übrigen	"	"	— 30	" "
- Die Berufsverbände (§ 2, Ziff. 3), unter Berücksichtigung ihrer Größe und Bedeutung, nach besonderer Vereinbarung mit dem Zentralvorstande, im Minimum Fr. 100.— pro Verband.
- Anderweitige Vereine oder Verbände (§ 2, Ziff. 4) im Minimum Fr. 50.— pro Verband.
- Anstalten (§ 2, Ziff. 5) Fr. 30.—
- Einzelmitglieder (§ 2, Ziff. 7) Fr. 10.—

Die Ehrenmitglieder des Schweiz. Gewerbeverbandes bezahlen keine Beiträge.

Die Jahresversammlung ist berechtigt, diese Beiträge zu erhöhen oder zu ermäßigen, falls bezügliche Anträge gemäß § 14, Alinea 1, rechtzeitig eingereicht und den Sektionen bekanntgegeben worden sind.

Die Beiträge sind jeweilen zu Anfang des Jahres bzw. nach dem Eintritt zahlbar. Sektionen, die nach dem 1. Juli eintreten, zahlen für das betreffende Kalenderjahr die Hälfte des ihnen zufallenden Jahresbeitrages.

Für die Verbindlichkeiten des Schweizerischen Gewerbeverbandes haftet ausschließlich dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Reiseentschädigungen und Sitzungsgelder.

§ 23.

Den Mitgliedern des Zentralvorstandes, den Sekretären, dem Redaktor, den Mitgliedern der Kommissionen, sowie den Rechnungsrevisoren oder Abgeordneten wird für ihre Anwesenheit an einer Sitzung aus der Zentralkasse ein Taggeld nebst Reiseentschädigung entrichtet, deren Höhe vom Zentralvorstande festgestellt wird.

Die Delegierten in der Delegierten- und in der Jahresversammlung werden von ihren Sektionen für ihre Bemühungen und Auslagen entschädigt.

VII. Verschiedene Bestimmungen.

Einladung der Bundesbehörden.

§ 24.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann zu den Jahres- und Delegiertenversammlungen, sowie den Sitzungen des Zentralvorstandes eingeladen werden. Seine Vertreter haben beratende Stimme.

Besondere Pflichten der Sektionen.

§ 25.

Jede Sektion ist verpflichtet, diejenigen Fragen, die ihr von der Direktion oder durch deren Vermittlung unterbreitet werden, innerhalb der anberaumten Frist zu begutachten oder zu beantworten. Kann eine Beantwortung nicht sachgemäß oder nicht innerhalb der Frist erfolgen, so ist der Direktion hiervon rechtzeitig Kenntnis zu geben. Des weitern hat jede Sektion die Pflicht, der Direktion alljährlich einen summarischen Bericht über ihre Tätigkeit einzusenden.

Statutenänderung.

§ 26.

Anträge betreffend Statutenänderung müssen den Sektionen sechs Wochen vor der Jahresversammlung zugestellt werden.

Bezügliche Beschlüsse können nur an einer Jahresversammlung gefasst werden und sind nur gültig, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst worden sind.

Austritt und Ausschluss.

§ 27.

Zum Austritt aus dem Schweizerischen Gewerbeverbande bedarf es einer schriftlichen Erklärung an die Direktion. Die austretenden Sektionen oder Mitglieder haften für die rückständigen oder laufenden Jahresbeiträge.

Sektionen oder Einzelmitglieder, welche eine Tätigkeit erkennen lassen, die mit dem Zweck und den Tendenzen des Verbandes im Widerspruch steht, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene dieser Art haben das Rekursrecht an die Jahresversammlung.

Ausgeschlossen werden ferner Sektionen oder Einzelmitglieder, die trotz wiederholter Mahnungen die schulbigen Beiträge nicht bezahlen. Der Ausschluss hebt die Haftbarkeit für die schulbigen Beiträge nicht auf.

Auflösung des Verbandes.

§ 28.

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer Jahresversammlung beschlossen werden. Bezügliche Anträge sind den Sektionen, eingehend begründet, zu unterbreiten.

Der Schlussatz des Art. 26 findet auch hier Anwendung.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Besitztum mit bezüglichem Inventar gemäß Art. 57 Z. G. B. dem schweizerischen Bundesräte zu übergeben, mit der Bestimmung, daß das Gesamte nebst Zinserträgen des allfälligen Barbestandes nur einem dem gleichen Zwecke dienenden schweizerischen Verbands ausgehändigt werde.

Diese Statuten wurden erstmals im Jahre 1880 erstellt, 1885, 1894, 1911 und 1917 revidiert und in der vorliegenden Fassung angenommen von der Jahresversammlung vom 7. Juli 1923 in Freiburg.

Sie treten am 1. Januar 1924 in Kraft.

Für den Schweizer. Gewerbeverband,

Der Präsident:

Dr. Tschumi.

Die Sekretäre:

Werner Krebs,

H. Galeazzi, Fürsprech.

Volkswirtschaft.

Berufliche Fürsorge für die schulentlassene Jugend. (Mitget.) Die für den Winter in Aussicht stehende Verschärfung der Arbeitslosigkeit dürfte ihre ungünstigen Wirkungen auch auf die Unterbringung der im Frühjahr 1924 zur Schulentlassung gelangenden Jugend ausüben. Das Jugendamt des Kantons Zürich hat daher zusammen mit seinen Bezirks- und Gemeindeberatern erneut Vorkehrungen getroffen, um die Einführung der Schulentlassenen ins Erwerbsleben im Frühjahr nach Möglichkeit sicherzustellen. Die Beschaffung einer genügenden Zahl von Lehr- und Arbeitsstellen wird durch engen Kontakt mit den Berufsverbänden und deren Fachzeitschriften zu erreichen gesucht. Die Unterbringung in Dienststellen auf dem Lande und namentlich auch in der welschen Schweiz ist durch Verbindung mit dem kantonalen Bauernsekretariat bzw. der landeskirchlichen Stellenvermittlung vorbereitet worden. An Elternab-

Sperrholzplatten

Okumé, Pappel, 4 bis 30 mm
Normaldimensionen bis 300 × 150 cm.

Spezialität:

Abgesperrte Füllungen für gebeizte Tannentäfer
Abgesperrte Tischplatten, Eiche und Nussbaum furniert

Fournier- und Sägewerke

G. LANZ, ROHRBACH (Bern) - Tel. Nr. 6